



FACHBEREICH

Bundesfamilienkasse

THEMATIK

Änderung der Antragsfristen nach § 66 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Festsetzungsfrist für Kindergeldfestsetzungen beträgt nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Abgabenordnung (AO) **vier** Jahre. Damit kann Kindergeld nach bisheriger Rechtslage vier Jahre rückwirkend festgesetzt und auch ausgezahlt werden, wenn der Antrag bis zum 31.12.2017 gestellt wird.

Mit Wirkung vom 01.01.2018 wurde § 66 Abs. 3 EStG durch Art. 7 Nr. 7 des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmGBG; BGBl I Nr. 39 S. 1682 – 1692) geändert.

§ 66 Abs. 3 EStG lautet ab 01.01.2018:

„Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten **sechs Monate** vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.“

Damit kann eine Auszahlung von Kindergeld für Anträge, die **ab 01.01.2018** eingehen, rückwirkend nur für **sechs Monate** erfolgen.

Allerdings bezieht sich § 66 Abs. 3 EStG nur auf die Auszahlung des Kindergeldes und wirkt sich nicht auf die Festsetzungsfrist von vier Jahren aus. Damit ist es der Familienkasse weiterhin möglich, bei Vorliegen der Voraussetzungen rückwirkend vier Jahre Kindergeld festzusetzen, also einen Kindergeldanspruch festzustellen, jedoch nur für sechs Monate rückwirkend nachzuzahlen. Dies kann für Kindergeldberechtigte wichtig sein, die rückwirkend einen Kindergeldanspruch festgestellt haben müssen, um vom Kindergeldanspruch abhängende sonstige Leistungen (Besitzstandszulage, Familienzuschlag, Beihilfeanspruch u.a.) bei anderen Stellen beantragen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bundesfamilienkasse

Zgodnie z par. 66 ust. 3 n.w.m. Usheny
o podatku dochodowym obowiązujące
będzie nowe rozporządzenie
ze skutkiem od 01.01.2018 r.
„Świadczenia KG wypłacane będą do 6 m-cy
wstecz, licząc od miesiąca złożenia wniosku“